



Sangerhausen, 23.10.2025

Beschlussvorlage

BV/220/2025

Erarbeiter: Referat Organisation und Wahlen	Erstellt am: 13.10.2025
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: öffentlich

Gegenstand:

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger bei Wahlen, Bürger- und Volksentscheiden (Erfrischungsgeldsatzung)

Gesetzliche Grundlagen:

1. § 8, 30, 32 und 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA
2. § 9 Abs. 1 KWO LSA
3. § 9 Abs. 2 LWO
4. § 10 BWO
5. § 10 EuWO

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	22.10.2025
Sanierungsausschuss	29.10.2025
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus	30.10.2025
Schul- und Sozialausschuss	03.11.2025
Finanzausschuss	04.11.2025
Bauausschuss	05.11.2025
Ortschaftsrat Wippra	05.11.2025
Ortschaftsrat Gonna	06.11.2025
Ortschaftsrat Grillenberg	06.11.2025
Ortschaftsrat Lengefeld	06.11.2025
Ortschaftsrat Oberröblingen	06.11.2025
Ortschaftsrat Rotha	06.11.2025
Ortschaftsrat Wettelrode	06.11.2025
Ortschaftsrat Großleinungen	07.11.2025
Ortschaftsrat Morungen	07.11.2025
Ortschaftsrat Horla	10.11.2025
Ortschaftsrat Obersdorf	10.11.2025
Ortschaftsrat Breitenbach	11.11.2025
Ortschaftsrat Riestedt	11.11.2025
Ortschaftsrat Wolfsberg	11.11.2025
Hauptausschuss	12.11.2025
Stadtrat	13.11.2025

Begründung:

Die Inhaberinnen und Inhaber von Wahlämtern erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Form eines Erfrischungsgeldes.

Da es, wie bereits vor der Bundestagswahl erläutert, den Kommunen immer schwerer fällt, ehrenamtliche Wahlhelfer zu gewinnen, müssen viele Kommunen regelmäßig auf ihr eigenes Personal zurückgreifen. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, nutzten für die Wahlen in 2024 viele Kommunen die Möglichkeit, das Erfrischungsgeld zu erhöhen, um so das Wahlehenamt wieder attraktiver zu gestalten. Gleichzeitig soll den ehrenamtlichen Wahlhelfern dadurch auch die entsprechende Wertschätzung entgegengebracht werden.

Diesem Beispiel folgend, wurde durch den Stadtrat am 11.11.2024 ebenfalls ein Beschluss gefasst, der das Erfrischungsgeld für die vorgezogene Bundestagswahl in 2025 erhöhte. Durch diesen Beschluss und die Erhöhung des Erfrischungsgeldes konnte die Verwaltung tatsächlich einige zusätzliche Wahlberechtigte überzeugen, zur Bundestagswahl ehrenamtlich tätig zu werden.

Um nicht vor jeder anstehenden Wahl einen Einzelbeschluss herbeiführen zu müssen, nutzen viele Kommunen die Möglichkeit, eine entsprechende Satzung zu erlassen, welche generell für alle möglichen Wahlen, Bürger- und Volksentscheide die Entschädigungen regelt.

Dadurch entsteht Verlässlichkeit und Klarheit für die Wahlberechtigten der Stadt Sangerhausen sowie für die Verwaltung.

Ausgehend von unseren momentanen finanziellen Möglichkeiten schlägt die Verwaltung eine moderate Erhöhung gemäß der Regelung zur Bundestagswahl in 2025 vor. Für die Landtagswahl in 2026 wurden die notwendigen finanziellen Mittel bereits eingeplant.

Die Einzelheiten sind der anhängenden Satzung zu entnehmen.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	ja	
Gesamtkosten:	ca.12.500 € je Wahltermin	
jährliche Folgekosten		
Produkt:	12100100	Statistik und Wahlen
Sachkonto:	54210000	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit
	52710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Finanzierung		
Kredit:	Zuschüsse: ca. 7.400 €	Einnahmen:
Eigenanteil: ca. 5.100 €	Sonstiges:	

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt für zukünftige Wahlen, Bürger- und Volksentscheide die nachfolgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger bei Wahlen, Bürger- und Volksentscheide (Erfrischungsgeldsatzung).

Bemerkung:

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung

Anlage/n

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger bei Wahlen, Bürger- und Volksentscheiden (Erfrischungsgeldsatzung)